

## Ausführungsreglement

vom 16. November 1992

### zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (ARGTG)

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG);

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

#### 1. TITEL

##### **Begriffe (Art. 14-21 GTG)<sup>1)</sup>**

**Artikel 1.** Eine öffentliche Gaststätte ist ein Betrieb, der einer unbestimmten Anzahl von Personen gegen Entgelt Unterkunft oder Speisen oder Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, anbietet. Öffentliche Gaststätte

**Art. 2.<sup>2)</sup>** Der Hotelbetrieb ist eine öffentliche Gaststätte, die über Einzel- oder Doppelzimmer und eine Infrastruktur verfügen muss, die es dem Betriebsführer ermöglicht, Dienstleistungen für den Empfang und die Bedienung der Kundschaft zu gewährleisten, die mindestens das Frühstück einschliessen. Hotelbetrieb (Patent A)

**Art. 3.** <sup>1</sup> Die Kategorien der öffentlichen Gaststätten mit oder ohne Alkohol umfassen mehrere Arten von Betrieben. Sie werden je nach der zur Verfügung stehenden Infrastruktur und den der Kundschaft angebotenen Leistungen unterschiedlich bezeichnet. Betrieb mit oder ohne Alkohol (Patent B oder C)<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>2</sup> Zu diesen Kategorien gehören insbesondere folgende Arten:

- a) Betriebe, in denen ausschliesslich Getränke angeboten werden wie Cafés oder Pubs;
- b) Betriebe wie Café-Restaurants, in denen Speisen und Getränke angeboten werden
- c) Betriebe wie Tea-Rooms, in denen Backwaren, Feingebäck, Konfekt, Eiswaren sowie Getränke angeboten werden;
- d)<sup>4)</sup> Betriebe, in denen die Konsumation von Speisen und Getränken im Vergleich zum Verkauf dieser Produkte zum Mitnehmen eine untergeordnete Rolle spielt, wie Snackbars, Croissanterien oder Crêperien, unter Vorbehalt der Fälle nach Artikel 3c.

<sup>3</sup> Die Art des Betriebes und die damit verbundenen Rechte werden im Patent festgelegt.

**Art. 3a.**<sup>5)</sup> Zu einem Dancing oder einem Kabarett gehört ein Raum mit mindestens sechzig Sitzplätzen und einer Tanzfläche. Deren Ausmass muss der Grösse des Raumes angepasst sein, aber mindestens 25 m<sup>2</sup> betragen.

Dancing oder  
Kabarett  
(Patent D)

**Art. 3b.**<sup>6)</sup> Das Nachtrestaurant ist ein Betrieb mit Alkohol, der besonderen, von Fall zu Fall gestellten Anforderungen namentlich an den Standort, das Aufnahmevermögen und den Ruf des Betriebsführers erfüllen muss.

Nachtrestaurant  
(Patent F)

**Art. 3c.**<sup>7)</sup> <sup>1</sup> Der Betrieb, der einem Lebensmittelgeschäft angegliedert ist, darf im Prinzip nicht über mehr als zehn Sitzplätze verfügen.

Betrieb, der  
einem Lebens-  
mittelgeschäft  
angegliedert ist  
(Patent G)

<sup>2</sup> Der Nebenbetrieb einer Terrasse ist verboten.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>7)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

## 2. TITEL

### Hotellerie- und Restaurationsgewerbe

#### 1. KAPITEL

##### Verfahren für das Patentgesuch (Art. 25-27 GTG)<sup>8)</sup>

**Art. 4.** Das Patentgesuch für eine neue öffentliche Gaststätte ist schriftlich an die Abteilung für Handelspolizei und öffentliche Gaststätten (die Abteilung) zu richten; folgende Unterlagen und Auskünfte sind beizulegen:

Patentgesuch  
a) für einen  
neuen Betrieb

- a) ein Plan, auf dem der Standort des geplanten Betriebes festgestellt werden kann, mit Angabe der Artikelnummer im Grundbuch;
- b) Baupläne mit einer Beschreibung aller der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten und deren Aufnahmevermögen, einschliesslich der Terrassen und der sanitären Installationen;
- c) der Name des Betriebes;
- d) ein Auszug aus dem Grundbuch oder aus dem Kaufvertrag, der bescheinigt, dass der Gesuchsteller Eigentümer ist, oder die schriftliche Zustimmung des Eigentümers;
- e) ein neuerer Auszug aus dem Strafregister;
- f) für ausländische Gesuchsteller eine Niederlassungsbewilligung;
- g) eine Bestätigung der Gemeindebehörde, dass der Gesuchsteller nicht handlungsunfähig ist;
- h) ein Leumundszeugnis, ausgestellt von den Behörden der Gemeinden, in denen der Gesuchsteller während der beiden letzten Jahre Wohnsitz hatte;
- i) eine Erklärung des Betreibungs- und des Konkursamtes der Wohngemeinden der letzten fünf Jahre, worin bestätigt wird, dass gegen den Gesuchsteller keine Verlustscheine bestehen;
- j) ein Lebenslauf;
- k) ein ärztliches Zeugnis, worin bestätigt wird, dass der Gesuchsteller weder an Tuberkulose noch an einer offensichtlichen psychischen Störung leidet;

<sup>8)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

- l) in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ein Fähigkeitsausweis für Betriebsführer öffentlicher Gaststätten oder eine gleichwertige Bestätigung.

**Art. 5.** Ist das Aufnahmevermögen der der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten vom Umbau eines Betriebes betroffen, so ist das Patentgesuch zusammen mit den Unterlagen nach Artikel 4 Bst. b und d schriftlich an die Abteilung zu richten.

b) für einen im Umbau befindlichen Betrieb

**Art. 6.** Bei der Übernahme eines laufenden Betriebes ist das Gesuch zusammen mit den Unterlagen und Auskünften nach Artikel 4 Bst. d–l schriftlich an die Abteilung zu richten.

c) für die Übernahme eines laufenden Betriebes

**Art. 7.** <sup>1</sup> Das Patentgesuch für eine zeitweilige Veranstaltung ist schriftlich an den Oberamtmann zu richten; folgende Auskünfte sind beizulegen:

d) für eine zeitweilige Veranstaltung

- a) der genaue Standort und das Aufnahmevermögen der Veranstaltung;
- b) die Art, das Datum und die Dauer der Veranstaltung;
- c) der Name und die Adresse der verantwortlichen Person.

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Oberamtmann die Einreichung der in Artikel 4 Bst. e–k aufgezählten Unterlagen verlangen.

**Art. 8.** ...<sup>9)</sup>

Patentzusicherung

**Art. 9.** <sup>1</sup> Die Abteilung kontrolliert die eingereichten Unterlagen und Auskünfte und erstellt das für die Prüfung des Gesuches erforderliche Dossier.

Erstellung des Dossiers

<sup>2</sup> Auf Verlangen der Entscheidbehörde kann sie weitere Auskünfte einholen.

**Art. 10.** <sup>1</sup> Das Patentgesuch für eine neue öffentliche Gaststätte oder für den Umbau eines bestehenden Betriebes ist vor dem Baugesuch einzureichen. Die Erteilung des Patents beeinflusst den Entscheid der mit der Anwendung des Raumplanungs- und Baugesetzes beauftragten Amtsstellen nicht.

Fristen

<sup>2</sup> Wird ein laufender Betrieb übernommen, so muss das Patentgesuch spätestens sechzig Tage vor der Betriebsaufnahme gestellt werden.

<sup>9)</sup> Aufgehoben durch Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>3</sup> Das Patentgesuch für eine zeitweilige Veranstaltung muss spätestens zwanzig Tage vor deren Beginn eingereicht werden.

**Art. 11 und 12.**<sup>10)</sup>

## 2. KAPITEL

### Prüfung des Gesuchs

**Art. 13.** <sup>1</sup> Für jedes Gesuch um ein Patent für den Betrieb einer neuen öffentlichen Gaststätte holt die Abteilung bei den folgenden Behörden eine Stellungnahme ein:

Neuer Betrieb  
a) Stellungnahme der Staatsorgane

- a) bei der Gemeindebehörde und beim Oberamt;
- b) beim kantonalen Laboratorium;
- c) beim Bau- und Raumplanungsamt;
- d) beim kantonalen Feuerinspektorat;
- e) beim Amt für Umweltschutz.

<sup>2</sup> Sie holt ausserdem die Stellungnahme ein:

- a) des Freiburger Verkehrsverbandes: für Hotels oder hotelähnliche Betriebe;
- b) des Strassen- und Brückendepartements: wenn die Umstände es rechtfertigen.<sup>11)</sup>

**Art. 14.** ...<sup>12)</sup>

**Art. 15.** Für das Patentgesuch für den Umbau einer bestehenden öffentlichen Gaststätte werden die in Artikel 13 aufgezählten Stellungnahmen eingeholt.

b) Stellungnahme der beratenden Kommission für Umbau öffentlicher Betriebe

**Art. 16.** <sup>1</sup> Für das Patentgesuch für die Übernahme eines laufenden Betriebes werden die Stellungnahmen der Gemeindebehörde und des Oberamtes eingeholt.

Übernahme eines laufenden Betriebs

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, werden auch das kantonale Laboratorium, das Amt für Umweltschutz und der Freiburger Verkehrsverband befragt.

<sup>10)</sup> Aufgehoben durch Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>11)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>12)</sup> Aufgehoben durch Beschluss vom 2.12.1996.

**Art. 17.** <sup>1</sup> Für das Patentgesuch für eine zeitweilige Veranstaltung wird die Stellungnahme der Gemeindebehörde eingeholt. Zeitweilige  
Veranstaltung

<sup>2</sup> Bevor der Oberamtmann das Patent erteilt, vergewissert er sich, dass in Anbetracht der Grösse der Veranstaltung und der angebotenen Leistungen alle Massnahmen getroffen worden sind, die im Bereich der Gesundheitspolizei, der sanitären Installationen, des Umweltschutzes und der Feuerpolizei notwendig sind.

**Art. 18.** ...<sup>13)</sup> Patentzusicherung

### 3. KAPITEL

#### Fachkenntnisse (Art. 31-35 GTG)

##### 1. ABSCHNITT

##### *Praktikum und Kurs*

**Art. 19.** <sup>1</sup> Um zum Kurs zugelassen zu werden, muss der Kandidat im Verlauf der letzten fünf Jahre in einem Betrieb mit Restauration ein Vollzeit-Praktikum von einem Jahr absolviert haben. Der Betriebsführer muss ein Patent A oder B und mindestens drei Jahre Berufserfahrung haben. Praktikum

<sup>2</sup> Besitzt der Kandidat in einem der Kursfächer einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis, so wird die Praktikumsdauer auf sechs Monate herabgesetzt.

**Art. 20.** Vom Praktikum befreit sind:

- a) die Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises als Koch, Metzger, Bäcker, Bäcker-Konditor, Konditor-Confiseur und Kellner sowie als Hotelassistent oder -sekretär;
  - b)<sup>14)</sup> Personen, die nach dem Artikel 22 Abs. 1 Bst. a, b, c, e und f vom Kursbesuch teilweise befreit sind;
  - c) die vom Kursbesuch vollständig befreiten Personen.
- Befreiung vom  
Praktikum

<sup>13)</sup> Aufgehoben durch Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>14)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

**Art. 21.** <sup>1</sup> Wer die Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises ablegen will, muss vorgängig den vom Wirtverein des Kantons Freiburg (Gastro-Freiburg<sup>15)</sup>) in Zusammenarbeit mit dem Departement organisierten vollständigen Fachkurs besucht haben. Kurs

<sup>2</sup> Der Kurs wird in den beiden Amtssprachen des Kantons erteilt.

**Art. 22.** <sup>1</sup> Vom Kurs teilweise befreit ist, wer: Befreiung  
vom Kurs

- a) einen von einem anderen Kanton ausgestellten Fähigkeitsausweis besitzt;
- b)<sup>16)</sup> Inhaber des Diploms einer vom Departement anerkannten Hotelfachschule oder des eidgenössischen Wirte diploms ist;
- c) die eidgenössische Meisterprüfung als Küchenchef oder Oberkellner abgelegt hat;
- d) in einem der Kursfächer einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis besitzt;
- e)<sup>17)</sup> nach Artikel 34 Abs. 4 GTG teilweise befreit ist;
- f)<sup>18)</sup> eine Bäuerinnenausbildung mit eidgenössischem Diplom, eine Ausbildung als bäuerlich-hauswirtschaftliche Angestellte oder als Haushaltleiterin mit eidgenössischem Diplom absolviert hat, im Rahmen des ländlichen Tourismus.

<sup>2</sup> Die nach den Buchstaben a, b und e befreiten Personen müssen den nächsten auf die Erteilung des Patents folgenden Kurs besuchen.<sup>19)</sup>

<sup>3</sup> Der Artikel 34 Abs. 3 GTG bleibt vorbehalten.

**Art. 23.** <sup>1</sup> Wer am Kurs teilnehmen will, muss sich mit dem offiziellen Formular bei der Abteilung einschreiben und die in Artikel 4 Bst. e–k aufgezählten Unterlagen und Auskünfte beibringen. Einschreibung

<sup>2</sup> Wer ein Praktikum absolvieren muss, legt dem Einschreibeformular ein Arbeitszeugnis bei; im Zweifelsfall kann die Abteilung bei der Ausgleichskasse eine Bestätigung verlangen.

**Art. 24.** <sup>1</sup> Die Abteilung überprüft das Dossier jedes Kandidaten und entscheidet über seine Aufnahme. Aufnahme

<sup>15)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>16)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>17)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>18)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>19)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>2</sup> Sie teilt dem Kandidaten ihren Entscheid mit und informiert Gastro-Freiburg<sup>20)</sup>.

**Art. 25.** <sup>1</sup> Der Kurs wird zweimal im Jahr von Gastro-Freiburg<sup>21)</sup> in Zusammenarbeit mit dem Departement organisiert. Anzahl  
der Kurse

<sup>2</sup> Liegen nicht genügend Einschreibungen vor, so kann ein Kurs pro Jahr gestrichen werden.

**Art. 26.** <sup>1</sup> Die Einschreibebgebühr unterliegt der Zustimmung des Departementes und wird je nach Kurs festgesetzt. Gebühren

<sup>2</sup> Der Kandidat muss sie vor Beginn des Kurses entrichten.

<sup>3</sup> Zieht sich ein Kandidat aus entschuldbaren Gründen wie ärztlich bestätigte Krankheit oder Unfall, schwerem Krankheitsfall oder Todesfall in der Familie vom Kurs zurück, so wird ihm die Einschreibebgebühr nach Abzug der aufgelaufenen Kosten zurückerstattet.

**Art. 27.** <sup>1</sup> Der Kandidat ist zur Teilnahme am Kurs verpflichtet. Absenzen

<sup>2</sup> Bei voraussehbarer Abwesenheit ist Gastro-Freiburg<sup>22)</sup> ein begründetes Urlaubsgesuch zu unterbreiten, das dieser bewilligt, wenn triftige Gründe vorliegen.

<sup>3</sup> Der Kandidat muss sich ein ärztliches Zeugnis ausstellen lassen, wenn er wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Tag abwesend ist.

<sup>4</sup> Dauert die Abwesenheit länger als zwei Wochen für den vollständigen Kurs oder länger als zwei Tage für den Teilkurs, so erstellt Gastro-Freiburg<sup>23)</sup> einen Bericht zuhanden der Abteilung. Diese entscheidet über einen Ausschluss.

**Art. 28.** Das im Einvernehmen mit dem Departement ausgearbeitete Kursprogramm umfasst folgende Fächer: Vollständiges  
Programm

- a) Bedienung, einschliesslich der Lebensmittelhygiene;
- b) Küche, einschliesslich der Lebensmittelhygiene;
- c) Buchhaltung;
- d)<sup>24)</sup> rechtliche Grundkenntnisse;

<sup>20)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>21)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>22)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>23)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>24)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

- d<sup>bis</sup>)<sup>25)</sup>Arbeitsrecht;
- e) Sozialversicherungen und Löhne;
  - f) Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz;
  - g) Unternehmensleitung und Personalführung;
  - h) alkoholhaltige Getränke;
  - i) alkoholfreie Getränke;
  - j) Grundkenntnisse über den Beruf, den Tourismus und das Hotelgewerbe.

**Art. 29.** <sup>1</sup> Die Personen nach Artikel 22 Abs. 1 Bst. a und b müssen Teilprogramm mindestens den Kurs über die Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz besuchen.

<sup>2</sup> Je nach Ausweis oder Diplom kann die Abteilung den Kandidaten verpflichten, andere Kurse insbesondere über Sozialversicherungen und Löhne sowie über die rechtlichen Grundlagen und das Arbeitsrecht zu besuchen. Allfällige interkantonale Abkommen in diesem Bereich bleiben vorbehalten.<sup>26)</sup>

<sup>3</sup> Die Personen nach Artikel 22 Abs. 1 Bst. c und d müssen den vollständigen Kurs besuchen mit Ausnahme der Fächer, von denen sie befreit worden sind.

<sup>4</sup> Die Personen nach Artikel 22 Abs. 1 Bst. e müssen den Kurs über Lebensmittelhygiene, Arbeitsrecht, Sozialversicherungen und Löhne sowie über die Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz besuchen.<sup>27)</sup>

<sup>5</sup> Die Personen nach Artikel 22 Abs. 1 Bst. f müssen den Kurs über Löhne, die Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz, die Unternehmensleitung und Personalführung, die alkoholhaltigen und alkoholfreien Getränke sowie über die Grundkenntnisse über den Beruf, den Tourismus und das Hotelgewerbe besuchen.<sup>28)</sup>

---

<sup>25)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>26)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>27)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>28)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

## 2. ABSCHNITT

### Prüfung

**Art. 30.** Die Fachprüfungskommission (Prüfungskommission) organisiert am Ende des Kurses eine Prüfungssession. Session

**Art. 31.** <sup>1</sup> Die Prüfung umfasst alle Kursfächer, die der Kandidat gemäss den Artikeln 28 und 29 belegen musste. Fächer

<sup>2</sup> Bei vollständiger Befreiung vom Kurs umfasst die Prüfung alle Fächer des vollständigen Programms.<sup>29)</sup>

<sup>3</sup> In den Fällen nach Artikel 34 Abs. 4 GTG muss der Kandidat keine Prüfung ablegen.<sup>30)</sup>

**Art. 32.** <sup>1</sup> Der Kandidat, der regelmässig am Kurs teilnimmt, wird von Amtes wegen zur Prüfung angemeldet. Anmeldung

<sup>2</sup> Die Personen nach Artikel 34 Abs. 3 GTG melden sich mit dem offiziellen Formular bei der Abteilung an und reichen die in Artikel 4 Bst. e–k aufgezählten Unterlagen und Auskünfte ein.<sup>31)</sup>

**Art. 33.** <sup>1</sup> Die Prüfungsgebühr beträgt je nach Anzahl der Fächer 100–600 Franken. Gebühren

<sup>2</sup> Das Departement setzt für jeden Kandidaten die Gebühren fest. Diese sind im Voraus zu entrichten und können nicht zurückgefordert werden.

**Art. 34.** <sup>1</sup> Die Prüfungskommission setzt das Prüfungsdatum fest und bietet die Kandidaten auf. Aufgebot

<sup>2</sup> Im Aufgebot werden für jedes Fach Ort, Datum und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zugelassenen Unterlagen und Lehrbücher angegeben.

**Art. 35.** <sup>1</sup> Vor jeder Session bezeichnet das Departement auf Vorschlag der Prüfungskommission die Experten. Experten

<sup>2</sup> Für jedes Fach werden zwei Experten bestimmt; einer von ihnen darf das Prüfungsfach unterrichtet haben.

<sup>3</sup> Die Experten werden nach den gleichen Bestimmungen entschädigt wie die Mitglieder staatlicher Kommissionen.

<sup>29)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>30)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>31)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

**Art. 36.** <sup>1</sup> Die in Artikel 28 Bst. a–g aufgezählten Fächer werden Prüfungsart mündlich und schriftlich geprüft.<sup>32)</sup>

<sup>2</sup> Die in Artikel 28 Bst. h und i aufgezählten Fächer werden mündlich geprüft.<sup>33)</sup>

<sup>3</sup> Das in Artikel 28 Bst. j genannte Fach wird schriftlich geprüft.

**Art. 37.** Die Kenntnisse des Kandidaten werden gemäss folgender Skala Noten benotet:

6,0 ausgezeichnet

5,5 sehr gut

5,0 gut

4,5 ziemlich gut

4,0 genügend

3,5 ungenügend

3,0 schwach

2,5 sehr schwach

2,0 schlecht

1,5 sehr schlecht

1,0 wertlos

**Art. 38.** <sup>1</sup> Nach Abschluss der schriftlichen und mündlichen Prüfungen Ergebnisse übergeben die Experten der Prüfungskommission für jeden Kandidaten die Ergebnisse zusammen mit einem unterzeichneten Protokoll.

<sup>2</sup> Die Prüfungskommission beschliesst diese Ergebnisse und teilt sie unter Erwähnung der für jede Prüfung erhaltenen Note den Kandidaten mit.

<sup>3</sup> Je nach Ergebnis wird die Prüfung als bestanden, teilweise bestanden oder nicht bestanden qualifiziert.

**Art. 39.** <sup>1</sup> Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt Bestandene Prüfung mindestens 4,0 beträgt und der Kandidat nicht mehr als eine ungenügende Note erhalten hat.

<sup>32)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>33)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>2</sup> Wurde die ungenügende Note in einem der in Artikel 28 Bst. a–f aufgezählten Fächer erteilt, so darf sie nicht unter 3,0 liegen.

**Art. 40.** Die Prüfung gilt als teilweise bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt mindestens 4,0 beträgt und der Kandidat mindestens zwei ungenügende Noten oder in einem der in Artikel 28 Bst. a–f aufgezählten Fächer eine Note unter 3,0 erhalten hat. Teilweise  
bestandene  
Prüfung

**Art. 41.** Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt unter 4,0 liegt oder wenn, unabhängig vom Durchschnitt, mehr als eine Note unter 3,0 liegt. Nicht bestan-  
dene Prüfung

**Art. 42.** <sup>1</sup> Wurde die Prüfung nicht bestanden, so muss der Kandidat die vollständige Prüfung erneut ablegen. Wiederholung

<sup>2</sup> Wurde die Prüfung teilweise bestanden, so muss der Kandidat in den ungenügenden Fächern eine Wiederholungsprüfung ablegen.

<sup>3</sup> Die Wiederholungsprüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat in jedem geprüften Fach mindestens die Note 4,0 erhalten hat.

<sup>4</sup> Erhält der Kandidat in einem Fach nicht die Note 4,0, so muss er erneut eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach ablegen.

<sup>5</sup> Der Kandidat kann höchstens drei vollständige Prüfungen oder insgesamt vier Prüfungen und Wiederholungsprüfungen ablegen.

<sup>6</sup> Bevor der Kandidat eine Prüfung wiederholen kann, muss er in den nicht bestandenem Fächern erneut den Fachkurs besuchen.

**Art. 43.** <sup>1</sup> Der Kandidat, der teilweise oder gesamthaft nicht bestanden hat und die Prüfungen erneut ablegen will, muss am nächsten von Gastro-Freiburg<sup>34)</sup> organisierten Kurs teilnehmen. Auf schriftliches und begründetes Gesuch des Kandidaten hin kann die Abteilung eine Verschiebung bewilligen. Fristen

<sup>2</sup> Wird die Prüfung drei Jahre nach dem ersten vollständigen oder teilweisen Misserfolg nicht bestanden, so gilt der Misserfolg als definitiv.

**Art. 44.** <sup>1</sup> Wurde eine in den Fächern des vollständigen Kurses abgelegte Prüfung bestanden, so händigt das Departement dem Kandidaten einen Fähigkeitsausweis aus. Fähigkeits-  
ausweis

---

<sup>34)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>2</sup> In den Fällen nach Artikel 22 und 31 Abs. 3 erhält der Kandidat eine dem Fähigkeitsausweis im Sinne von Artikel 31 GTG gleichgestellte Bestätigung.<sup>35)</sup>

<sup>3</sup> Die Fähigkeitsausweise und die Bestätigungen werden den Betroffenen kostenlos ausgehändigt.

## 4. KAPITEL

### Räumlichkeiten (Art. 36 GTG)

**Art. 45.** <sup>1</sup> Das Bau- und Raumplanungsamt überprüft von Fall zu Fall und je nach Art des Betriebes, ob das Aufnahmevermögen der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, die sanitären Installationen und die Anzahl der Parkplätze angemessen sind und der Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Baupolizei sowie den Weisungen für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Gaststätten entsprechen. Baupolizei

<sup>2</sup> Probleme im Zusammenhang mit der Anordnung der Parkplätze sind dem Strassen- und Brückendepartement zu unterbreiten.

**Art. 46.** Jede öffentliche Gaststätte und jede für eine zeitweilige Veranstaltung bestimmte Einrichtung muss der Spezialgesetzgebung über die Feuerpolizei sowie den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen. Feuerpolizei

**Art. 47.**<sup>36)</sup> Jede öffentliche Gaststätte und jede für eine zeitweilige Veranstaltung bestimmte Einrichtung muss der Gesetzgebung über die Lebensmittel entsprechen. Gesundheitspolizei

**Art. 48.**<sup>37)</sup> <sup>1</sup> Die durch den Betrieb einer öffentlichen Gaststätte oder eine zeitweilige Veranstaltung entstehenden Immissionen müssen der Gesetzgebung über den Lärmschutz entsprechen. Umweltschutz

<sup>2</sup> Das Amt für Umweltschutz setzt von Fall zu Fall Massnahmen zur Begrenzung dieser Immissionen fest.

**Art. 49.**<sup>38)</sup> Bevor eine neue Gaststätte oder eine umgebaute Gaststätte in Betrieb genommen wird, muss der Patentinhaber beim Oberamtmann oder bei der Gemeinde eine Bezugsbewilligung einholen. Bezugsbewilligung

<sup>35)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>36)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>37)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>38)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

**5. KAPITEL****Gültigkeit und Entzug eines Patentes (Art. 30, 38 und 39 GTG)<sup>39)</sup>****Art. 50. ...<sup>40)</sup>**

Verlängerung

**Art. 51.** <sup>1</sup> Die Gültigkeitsdauer der Patente für öffentliche Gaststätten verfällt am 31. Dezember; der Artikel 30 Abs. 2 GTG bleibt vorbehalten.

Verfall  
und  
Erneuerung

<sup>2</sup> Bevor ein Patent verlängert wird, holt das Departement die Stellungnahme des Oberamtmanns, der Gemeinde, des Kantonalen Laboratoriums und, für Hotels oder hotelähnliche Betriebe, des Freiburger Verkehrsverbandes ein.<sup>41)</sup>

<sup>3</sup> Genügen die genutzten Räumlichkeiten den Anforderungen an die Hygiene oder an die gute Ordnung nicht mehr oder hält sich der Betriebsführer nicht an die Gesetzgebung über den Tourismus, so kann das Departement das neue Patent mit Auflagen und Bedingungen versehen.<sup>42)</sup>

**Art. 52.** <sup>1</sup> In den Fällen nach den Artikeln 38 und 39 GTG gibt die Behörde dem Betriebsführer in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor sie entscheidet.

Entzug

<sup>2</sup> In leichten Fällen wird anstelle des fakultativen Entzugs eine Verwarnung ausgesprochen.

<sup>3</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, holt die zuständige Behörde die Stellungnahme des Oberamtmanns ein.

<sup>39)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>40)</sup> Aufgehoben durch Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>41)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>42)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

## 6. KAPITEL

### Gebühren und Abgaben (Art. 41, 42 und 48 GTG)

#### 1. ABSCHNITT

##### Gebühren

**Art. 53.** <sup>1</sup> Für die Erteilung eines Patent es ist eine Gebühr nach folgendem Tarif zu entrichten: Patenterteilung

	Minimum	Maximum
	Fr.	Fr.
– Patent A, B, C, D, E oder F	200	1000
– Patent G, H oder I	50	600
– Patent K	20	200

<sup>2</sup> Wird ein Patent A, B, C, D, E, F oder I für einen laufenden Betrieb erteilt, so darf die Gebühr 200 Franken nicht übersteigen.

**Art. 54.** Für jede Verweigerung, jeden Entzug und jede Erneuerung eines Patents erhebt die zuständige Behörde eine Gebühr von 50 bis 300 Franken. Patentverweigerung,  
-entzug und  
-erneuerung

**Art. 55.** ...<sup>43)</sup> Patentzusicherung  
und Fristverlängerung

**Art. 56.** Wird der Name einer öffentlichen Gaststätte geändert, ohne dass der Betrieb unterbrochen wird, so erhebt die für die Genehmigung zuständige Behörde eine Gebühr von 100 Franken. Namensänderung

**Art. 57.** Die Gebühr für die Bewilligung einer Vorverlegung der Öffnungszeit oder die nächtliche Öffnung einer öffentlichen Gaststätte nach den Artikeln 47 und 49 GTG beträgt 100 Franken. Vorverlegung  
der Öffnungszeit  
und  
nächtliche  
Öffnungszeit

**Art. 58.** Die Gebühr für eine Verlängerungsbewilligung nach Artikel 48 GTG beträgt 30 Franken pro Stunde. Verlängerungen

<sup>43)</sup> Aufgehoben durch Beschluss vom 2.12.1996.

**Art. 59.** Für die Herabsetzung oder die Aufhebung der Altersgrenzen für den Zutritt zu einer öffentlichen Gaststätte erhebt der Oberamtmann eine Gebühr von 50 bis 200 Franken. Zutrittsalter

**Art. 60.** <sup>1</sup> Die Abteilung wird mit dem Inkasso der Gebühren beauftragt.<sup>44)</sup> Inkasso

<sup>2</sup> Für die in die Zuständigkeit des Oberamtmannes fallenden Entscheide werden die Gebühren vom Oberamt eingezogen.

## 2. ABSCHNITT

### *Betriebsabgaben*

**Art. 61.** <sup>1</sup> Die Abteilung stellt den Inhabern von Patenten für öffentliche Gaststätten alle zwei Jahre ein Einschätzungsformular zu, das ausgefüllt und unterzeichnet innert dreissig Tagen zurückgeschickt werden muss. Einschätzungsverfahren

<sup>2</sup> Sofort nach Erhalt der Formulare übermittelt sie diese gegebenenfalls dem Oberamtmann für eine Stellungnahme zu den Erklärungen.<sup>45)</sup>

<sup>3</sup> Sie trifft ihren Entscheid, nachdem sie in besonderen Fällen zusätzliche Auskünfte eingeholt oder eine Kontrolle vorgenommen hat.<sup>46)</sup>

<sup>4</sup> Schickt der Patentinhaber das Formular nicht zurück oder weigert er sich, es auszufüllen, so setzt sie die Abgabe durch Einschätzung aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Angaben fest.<sup>47)</sup>

<sup>5</sup> Der Entscheid der Abteilung ist zwei Jahre gültig.<sup>48)</sup>

**Art. 62.** <sup>1</sup> Wechselt in der Zwischenzeit der Patentinhaber, so setzt die Abteilung die vom neuen Inhaber geschuldete Betriebsabgabe provisorisch fest und informiert den Finanzdienst des Bezirks darüber. Wechsel des Patentinhabers

<sup>2</sup> Gibt ein Patentinhaber seine Tätigkeit im Verlaufe des Jahres auf oder unterbricht er sie, so wird die von ihm geschuldete Abgabe proportional herabgesetzt.

---

44) Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

45) Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

46) Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

47) Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

48) Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

**Art. 63.** <sup>1</sup> Gegen Entscheide über die Festsetzung der Betriebsabgabe für eine öffentliche Gaststätte kann bei der Abteilung innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.<sup>49)</sup> Rechtsmittel

<sup>2</sup> Die Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

**Art. 64.**<sup>50)</sup> Die jährliche Betriebsabgabe wird nach folgender Tabelle festgesetzt: Gebührentabelle

a) Patente A, B, E, G, H und I

<b>Bruttoumsatz Fr.</b>	<b>Abgabe Fr.</b>
bis 100 000	100– 350
100 001– 400 000	351– 800
400 001– 1 000 000	801– 1400
1 000 001– 1 500 000	1401– 1750
1 500 001– 5 250 000	1751– 4000
über 5 250 000	4000

b) Patent C

<b>Bruttoumsatz Fr.</b>	<b>Abgabe Fr.</b>
bis 100 000	100– 300
100 001– 400 000	301– 700
400 001– 1 000 000	701– 1200
1 000 001– 1 500 000	1201– 1600
1 500 001– 5 250 000	1601– 3000
über 5 250 000	3000

c) Patent D

<sup>49)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>50)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<b>Bruttoumsatz Fr.</b>	<b>Abgabe Fr.</b>
bis 200 000	1000
200 001 – 700 000	1001 – 1750
700 001 – 4 000 000	1751 – 5000
über 4 000 000	5000

## d) Patent F

<b>Bruttoumsatz Fr.</b>	<b>Abgabe Fr.</b>
bis 400 000	1000
400 001 – 1 000 000	1001 – 1750
1 000 001 – 1 500 000	1751 – 2200
1 500 001 – 5 700 000	2201 – 5000
über 5 700 000	5000

**Art. 65.** <sup>1</sup> Der Finanzdienst des Bezirks kassiert die Betriebsabgaben für die Patente A–I jährlich ein. Inkasso

<sup>2</sup> Das Oberamt kassiert die Betriebsabgaben für das Patent K ein.

<sup>3</sup> Die Abgabe ist innert dreissig Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

**Art. 65a.**<sup>51)</sup> <sup>1</sup> Als Grundlage für die Verteilung des Ertrags der Betriebsabgaben dient der Kontoabschluss über die eingezogenen Beträge vom Vorjahr. Verteilung des Ertrags der Betriebsabgaben

<sup>2</sup> Zu Jahresbeginn unterbreitet Gastro-Freiburg der Abteilung das Programm für die beabsichtigten Weiterbildungskurse, zusammen mit einer Kostenschätzung, zur Stellungnahme.

<sup>3</sup> Die Bezahlung der Kosten für die durchgeführten Kurse erfolgt spätestens am Ende des Jahres nach Vorlegung einer detaillierten Abrechnung.

<sup>4</sup> Die Kontrolle durch das Finanzinspektorat bleibt vorbehalten.

<sup>51)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

## 7. KAPITEL

### Betriebsführung (Art. 22, 23, 31, 46-49<sup>bis</sup>, 57 und 60 GTG)<sup>52)</sup>

**Art. 66.** <sup>1</sup> Die Bewilligung für die Vorverlegung der Öffnungszeit kann für einen Betrieb erteilt werden, der an einer bedeutenden Verkehrsachse oder in einer touristischen Region liegt, in der bereits am Morgen starker Verkehr herrscht.

Vorverlegung  
der Öffnungs-  
zeit

<sup>2</sup> Der Oberamtmann holt die Stellungnahme der Gemeindebehörden ein.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird für längstens ein Jahr erteilt; danach nimmt der Oberamtmann eine Überprüfung vor.

**Art. 67.**<sup>53)</sup> <sup>1</sup> In den Fällen nach Artikel 48 Abs. 2 GTG verlangt der Betriebsführer beim Oberamt die Verlängerungsformulare für die seinen Bedürfnissen entsprechende Verlängerungszeit; er bezahlt die Gebühren im Voraus.

Verlängerunge  
n

<sup>2</sup> Beschliesst der Betriebsführer, die Schliessungszeit hinauszuschieben, so füllt er eines seiner Formulare aus, unterzeichnet es und schlägt es an einem von aussen gut sichtbaren Ort an.

<sup>3</sup> Nach Gebrauch stellt er das Formular unverzüglich dem Oberamt zu; dieses sorgt dafür, dass jeder Betrieb die bewilligte Anzahl Stunden einhält.

**Art. 68.** <sup>1</sup> Der Oberamtmann kann einem Betrieb die nächtliche Öffnung bewilligen, wenn dies insbesondere aufgrund des Standorts, des Aufnahmevermögens und des Rufs des Betriebes gerechtfertigt ist.

Nächtliche Öff-  
nung

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird für längstens ein Jahr erteilt; danach nimmt der Oberamtmann eine Überprüfung vor.

<sup>3</sup> Erfüllen mehrere Betriebe die Voraussetzungen für eine solche Bewilligung, so erteilt er die Bewilligung gemäss einem Turnus.

**Art. 69.**<sup>54)</sup> <sup>1</sup> Die Öffnungsperiode und die Betriebszeiten für eine Gaststätte, deren Betriebsführer ein Patent H hat, werden von Fall zu Fall festgesetzt, je nach Abwicklung der Haupttätigkeit, von der sie abhängt.

Patent H  
a) Öffnungs-  
periode und  
Betriebszeiten

<sup>2</sup> Die Gaststätte darf jedoch nicht vor 8.00 Uhr und grundsätzlich längstens bis 23.00 Uhr geöffnet werden.

<sup>52)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>53)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>54)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>3</sup> Buvetten in Kinos, Theatern, Konzert- und Unterhaltungssälen dürfen ausnahmsweise nach 23.00 Uhr, spätestens jedoch bis eine Stunde nach Ende der Vorstellung betrieben werden.

**Art. 70.**<sup>55)</sup> <sup>1</sup> Auf begründetes und dem Oberamt vorgelegtes Gesuch hin kann ein Betrieb, dessen Betriebsführer ein Patent H hat, ausserhalb der im Patent vermerkten Öffnungszeiten betrieben werden. b) Verlängerungen

<sup>2</sup> Unter diesen Umständen erteilt der Oberamtmann die Bewilligung in Form eines Patentes K.

**Art. 71.**<sup>56)</sup> Der Inhaber eines Patentes H muss im Besitz eines kantonalen Fähigkeitsausweises für Betriebsführer öffentlicher Gaststätten sein, wenn der Betrieb mehr als zwanzig Sitzplätze im Innern aufweist und die angebotenen Leistungen hinsichtlich Speisen und Getränken mit jenen eines Café-Restaurants vergleichbar sind. c) Fähigkeitsausweis

**Art. 71a.**<sup>57)</sup> Der Artikel 71 gilt ebenfalls für den Inhaber eines Patentes I. Patent I

**Art. 72.** Der Patentinhaber, der Lautsprecher- oder Tonverstärkeranlagen verwenden oder bestehende Anlagen ändern will, muss dies vor der Inbetriebnahme dem Departement melden. Lärmgrenzwert  
a) Im allgemeinen

**Art. 73.** <sup>1</sup> Die mit ortsfesten Einrichtungen ausgestatteten Betriebe müssen über einen einfachen Apparat zur Überwachung des Lärmpegels verfügen. b) Ortsfeste Einrichtungen

<sup>2</sup> Der Betriebsführer ist für die Messung und die Regulierung des Lärmpegels verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann für die Kontrollen das Amt für Umweltschutz beziehen.

**Art. 74.** Wird eine mobile Verstärkeranlage für eine kurze Zeit in einer öffentlichen Gaststätte aufgestellt oder im Rahmen einer zeitweiligen Veranstaltung benützt, so prüft die Kantonspolizei oder das Amt für Umweltschutz im Bedarfsfall oder auf Beschwerde hin, ob sie ordnungsgemäss funktioniert. c) Zeitweilige Einrichtungen

**Art. 75.** ...<sup>58)</sup> d) Lautstärke

<sup>55)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>56)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>57)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

**Art. 76.** <sup>1</sup> Der Betriebsführer trägt die von ihm beherbergten Gäste täglich in ein Register ein oder registriert sie gemäss einem anderen vom Departement bewilligten System. Gästekontrolle  
a) Register

<sup>2</sup> Das Register wird auf Verlangen von der Abteilung abgegeben.

<sup>3</sup> Es muss während fünf Jahren im Betrieb aufbewahrt werden; dies gilt auch bei einem Wechsel des Betriebsführers.

**Art. 77.** <sup>1</sup> Der Gast muss alle Rubriken des Ankunftsscheins genau und leserlich ausfüllen. b) Ankunftsscheine

<sup>2</sup> Der Betriebsführer übergibt der Kantonspolizei ein Doppel des Scheins. Mit Ausnahme der persönlichen Daten des Gastes werden die auf dem Schein aufgeführten Informationen ebenfalls dem Freiburger Verkehrsverband mitgeteilt.

<sup>3</sup> Die Scheine werden auf Verlangen von der Abteilung abgegeben.

<sup>4</sup> Bei Kongressen, Versammlungen und Gruppenreisen müssen die Gäste die persönlichen Ankunftsscheine nicht ausfüllen. Der Verantwortliche übergibt dem Betriebsführer ein vollständiges Verzeichnis, in dem mindestens Namen, Vornamen, Nationalität und Wohnsitz sowie das Ankunftsdatum der Teilnehmer angegeben sind.

### 3. TITEL

#### Tanz (Art. 62-64 und 69 GTG)

**Art. 78.** Das Gesuch um eine Tanzbewilligung ist spätestens dreissig Tage vor der Veranstaltung an den Oberamtmann zu richten; folgende Angaben sind zu liefern:<sup>59)</sup> Bewilligungsverfahren

- a) der Name des Betriebsführers der öffentlichen Gaststätte und die Kategorie des Patentes oder, bei einem Verein, der Name und die Adresse der verantwortlichen Person;
- b) der genaue Standort der Veranstaltung und das Aufnahmevermögen;
- c) die Art des Tanzes, das Datum und die Dauer der Veranstaltung;

**Art. 79.** <sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch wird der Gemeindebehörde zur Stellungnahme unterbreitet. Stellungnahmen

<sup>58)</sup> Aufgehoben durch Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>59)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>2</sup> Bevor der Oberamtmann die Bewilligung erteilt, vergewissert er sich, dass je nach Ort und Umfang der Veranstaltung sowie je nach Art des Tanzes alle für die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der Gesundheitspolizei, der sanitären Installationen, des Umweltschutzes und der Feuerpolizei geeigneten Massnahmen getroffen worden sind.

**Art. 80.**<sup>60)</sup> Die Vorschriften nach den Artikeln 72–74 über den Lärmgrenzwert in öffentlichen Gaststätten sind auch auf den Tanz anwendbar. Lärmgrenzwert

**Art. 81.**<sup>61)</sup> Die Gebühr für die Erteilung einer Tanzbewilligung beträgt 30 Franken pro Stunde. Gebühren  
a) Bewil-  
ligungserteilun-  
g

**Art. 82.**<sup>62)</sup> Für jeden Entzug einer Tanzbewilligung erhebt der Oberamtmann eine Gebühr von 50 Franken. b) Bewil-  
ligungsentzug

**Art. 83.**<sup>63)</sup> Für die Herabsetzung oder Aufhebung der Altersgrenzen für die Teilnahme an einer Tanzveranstaltung erhebt der Oberamtmann eine Gebühr von 50 bis 100 Franken. c) Zutrittsalter

**Art. 84.**<sup>64)</sup> Die Gebühren im Bereich der Tanzbewilligungen werden vom Oberamt eingezogen. d) Inkasso

**Art. 85.**<sup>1</sup> Im traditionell katholischen Teil des Kantons ist die öffentliche Tanzveranstaltung gebührenfrei: e) Gebühren-  
freier Tanz

a) an zwei Tagen an der Kilbi und an einem Tag an der Nachkilbi, deren Daten vom Oberamtmann gemäss dem jeder Region eigenen Brauch festgesetzt wird;

b) am Silvestertag.

<sup>2</sup> Im traditionell reformierten Teil des Kantons ist die öffentliche Tanzveranstaltung gebührenfrei:

a) an zwei Tagen in der Fasnachtszeit oder beim Winzerfest, deren Datum vom Oberamtmann für jede Ortschaft festgesetzt wird;

b) am Silvestertag;

c) am Neujahrstag.

<sup>60)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>61)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>62)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>63)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>64)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>3</sup> Der Oberamtmann kann die vier gebührenfreien Tanzveranstaltungen den örtlichen Gegebenheiten anpassen.<sup>65)</sup>

#### 4. TITEL

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### 1. KAPITEL

### Übergangsbestimmungen

**Art. 86.** <sup>1</sup> Die Absolvierung eines Praktikums im Hinblick auf die Zulassung zum Fachkurs wird ab dem 1. Januar 1994 verlangt. Praktikum

<sup>2</sup> Wer während der letzten fünf Jahre vor dem Kurs die Verantwortung für einen Betrieb mit Patent H trug, für dessen Führung nach Artikel 31 Abs. 2 GTG ein Fähigkeitsausweis verlangt wird, ist vom Praktikum befreit.

**Art. 87.**<sup>66</sup> <sup>1</sup> Für die Patente für öffentliche Gaststätten ist ab dem 1. Januar 1993 eine Betriebsabgabe zu bezahlen, deren Betrag nach den Bestimmungen des neuen Rechts festgesetzt wird. Betriebsabgabe

<sup>2</sup> Für das Jahr 1993 stützt sich die Einschätzungsbehörde für die Patente A, B, C, D und F namentlich auf die Angaben, die die Betriebsführer in den 1992 ausgefüllten Einschätzungsformularen gemacht haben. Wenn nötig kann sie von den Betriebsführern weitere Auskünfte verlangen.

**Art. 88.** <sup>1</sup> Der vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes erteilte kantonale Fähigkeitsausweis für Betriebsführer öffentlicher Gaststätten behält seine Gültigkeit. Fähigkeitsausweis

<sup>2</sup> Der kantonale Fähigkeitsausweis für Inhaber von Tea-Rooms behält seine Gültigkeit für die Führung eines Betriebes, in dem nur Backwaren, Feingebäck, Konfekt und Eiswaren sowie Getränke mit oder ohne Alkohol angeboten werden.

---

<sup>65)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 2.12.1996.

<sup>66)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 16.7.1993.

## 2. KAPITEL

### Schlussbestimmungen

**Art. 89.** Der Beschluss vom 5. Mai 1958 über die Unterbringung von Ferienkolonien wird aufgehoben. Aufhebung

**Art. 90.** Das Ausführungsreglement vom 20. Mai 1974 zum Gesetz vom 21. November 1972 über die öffentlichen Gaststätten, den Tanz und den Getränkehandel wird wie folgt geändert: Änderung  
bisherigen  
Rechts

...

**Art. 91.** Die Vollziehungsverordnung vom 17. Februar 1959 zum Gesetz über die Handelspolizei wird wie folgt geändert: a)  
Ausführungs-  
reglement  
zum Gesetz  
über die öffent-  
lichen Gaststät-  
ten

...

**Art. 92.** Der Tarif der Verwaltungsgebühren vom 9. Januar 1968 wird wie folgt geändert: b)  
Vollzie-  
hungsverord-  
nung zum  
Gesetz über  
die Handelspo-  
lizei  
c)  
Tarif  
der Verwal-  
tungsgebühren

...

**Art. 93.** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.